



## Verfügung Nr. 165

vom 17. September 2004

### Gemeinde Häfelfingen, Waldgrenzenkarte

#### I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Häfelfingen hat das Forstamt beider Basel für das ganze Gemeindegebiet den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Häfelfingen zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Februar 2004 vorgenommen.

#### II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 27. Mai 2004 bis zum 07. Februar 2004 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 22 vom 27. Mai 2004 und im Aushangkasten der Gemeinde Häfelfingen publiziert.

#### III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

#### IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten in der Regel folgende quantitativen Kriterien: "... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m<sup>2</sup> und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Die Waldgrenzen wurden nach diesen Kriterien festgelegt.

b) Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) ent-

sprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Teilzonenplan Bad Ramsach der Gemeinde Häfelfingen. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

c) Es erfolgten keine Einsprachen, so dass die Waldgrenzenkarte erlassen werden kann.

d) Mit dem Erlass der vorliegenden Waldgrenzenkarte ist für die gesamte Gemeinde Häfelfingen verbindlich und abschliessend festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen gemäss Übersichtsplan „Gemeinde Häfelfingen, Planeinteilung Waldgrenzenkarten“, 1:6000, vom April 2004,) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

#### **V. Demgemäss wird verfügt:**

1. Es wird die Waldgrenzenkarte in der Gemeinde Häfelfingen erlassen. Massgebend ist der Übersichtsplan „Gemeinde Häfelfingen, Planeinteilung Waldgrenzenkarten“, 1:6000, vom April 2004, und das mit der Inventarnummer 37 WGK 1/0 versehene Exemplar der Karte „Teilzonenplan Bad Ramsach“ (1:500, Nr. 1 von 1).
2. Alle übrigen Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen (Stand April 2004) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald ausgeschieden sind, gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
3. Die Einwohnergemeinde Häfelfingen wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
4. Nachführung
  - 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Häfelfingen wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
  - 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
  - 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Häfelfingen.

**Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion**  
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. (§§ 15 und 27ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175)

Verteiler:

- Gemeinderat Häfelfingen, 4445 Häfelfingen
- Johann Schneider, Revierförster, Eselweg 283, 4497 Rünenberg
- Kreisgeometerbüro Sissach, Ebenrainweg 1, 4450 Sissach
- Bezirksschreiberei, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
- Amt für Raumplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion